

## Bekanntmachungsbescheinigung

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Hörnum (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 20.04.2023 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 20.04.2023

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Berit Spiegel

10  
AMT  
LANDSCHAFT SYLT  
KREIS NORDFRIESLAND

### Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt für die Gemeinde Hörnum (Sylt) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hörnum (Sylt) hat in der Sitzung am 09.02.2023 die **Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Weiße Siedlung Südost“ der Gemeinde Hörnum (Sylt) für das Gebiet Baugrundstücke südlich der Straße an der Düne, westlich des Leuchtturms**, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht. Die Aufhebung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 tritt mit Beginn des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Inselverwaltung der Gemeinde Sylt und des Amtes Landschaft Sylt in 25980 Sylt, OT Westerland, Hebelweg 2, Fachbereich Umwelt und Bauen, im 2. OG, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Fr. von 8.00 Uhr - 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich ist die Satzung auf Dauer im Internet unter der Adresse [www.syltgis.de](http://www.syltgis.de) eingestellt und über den digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/hoernum/oeffent-bekanntmachung-hoernum.html> bereitgestellt.

Sylt, den 19.04.2023

**Amt Landschaft Sylt**  
– Die Amtsvorsteherin –  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel